



LEE

Landesverband Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung

Satzung des Landesverbandes Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. (LEE Sachsen-Anhalt e.V.) Entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2008.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesverband Erneuerbare Energien Sachsen-Anhalt e.V. LEE und versteht sich als Zusammenschluss von Verbänden, Unternehmen, Institutionen und Einzelakteuren aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien, sowie die Durchsetzung des Vorrangs und der Förderung der Erneuerbaren Energien in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Entwicklung, Weiterbildung und Verbreitung schadstofffreier Energieanlagen sowie Energieanlagen mit weitgehend geschlossenen CO₂-Kreisläufen (nachwachsende Rohstoffe) mit dem Ziel der erheblichen Ausweitung der Nutzung heimischer regenerativer Quellen. Dabei unterstützt der LEE Sachsen-Anhalt e.V. in besonderer Weise faire Wettbewerbschancen für mittelständische und dezentrale Akteure und setzt sich für eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfungspotentiale ein.
- (2) Aufgaben des Vereins sind u. a.
 - die Entwicklung von Strategien und Modellen zum vermehrten Einsatz Erneuerbarer Energien und die Durchsetzung dieser Strategien auf allen Ebenen
 - die Beratung öffentlicher Stellen bei der Fortschreibung der Energiepolitik und der tangierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer Erleichterung der regenerativen Energieerzeugung und der Energieeffizienz
 - die Förderung der Kooperation unter den Mitgliedern und weiteren Akteuren der Erneuerbaren Energien im Bundesland Sachsen-Anhalt
 - die Vermittlung von Fachkompetenz bei Errichtung, Betrieb und Modernisierung von regenerativer Energietechnik
 - die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Anlagenbetreibern
 - die Begleitung bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Nutzung Erneuerbarer Energien
 - die Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft
 - die Initiierung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Nutzung von Erneuerbaren Energien
- (3) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. (LEE Sachsen-Anhalt e.V.) setzt sich aus Mitgliedern der verschiedenen Sparten Windenergie, Photovoltaik, Solarthermie, Wasserkraft, feste, flüssige und gasförmige Biomasse und Geothermie zusammen. Die Bildung weiterer Sparten ist möglich.
- (2) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können Verbände, Unternehmen, Institutionen und Vereine werden, die die Ziele des Vereins gemäß §2 anerkennen und deren Zweck ebenfalls die Förderung sowie Anwendung Erneuerbarer Energien ist.
- (3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können Einzelpersonen, Verbände, Unternehmen, Institutionen und Vereine werden, die sich den Zielen entsprechend § 2 verbunden fühlen.
- (4) Aufnahmeanträge werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme wird das neue Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Beendigung der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende möglich. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand nur bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die der Organisation, dem Verein oder dem Verband angehören oder Inhaber oder Angestellte der Firma, die ausgeschlossen werden sollen, sind dabei nicht stimmberechtigt.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss angekündigter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist nicht stimmberechtigt.

§4 Beiträge

- (1) Der Verband erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge im Voraus bis zum 15.2. d. J. zu entrichten. Im Gründungsjahr sind die Beiträge spätestens zwei Monate nach dem Vereinsbeitritt zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium
- (2) Im Vorstand und in der Mitgliederversammlung dürfen die einzelnen Sparten in den sie betreffenden Fragen nicht überstimmt werden; auch nicht bei Abwesenheit.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen, wobei der Absende- und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmen entsprechend der Spartenanzahl. Sind für das vorangegangene Geschäftsjahr Beiträge zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliederversammlung rückständig, dann ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Mit der Einladung ist das jeweilige Mitglied von seinem Zahlungsrückstand zu verständigen.
- (5) Beschlussfähigkeit der Mitglieder ist gegeben, wenn fristgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Nicht anwesende Vertreter ordentlicher Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.
- (7) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.
- (8) In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht mindestens der Anzahl der Sparten. Der bestehende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für den neu zu wählenden Vorstand vor.
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichtes des Vorstandes
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des Folgejahres
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Satzungsänderungen ist sowohl eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der Stimmen beschlossen werden.
- (10) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung weisungsgebunden und für alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Vorbereitung und Durchführung des Haushaltsplanes, Buchführung, Tätigkeits- und Finanzbericht.
 - Aufnahme der Vereinsmitglieder
 - Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel

Der Verband kann zur Führung der Geschäfte und seiner laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten und zu deren Leitung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen oder eine geeignete Institution mit der Geschäftsführung beauftragen. Über die vertraglichen Regelungen hierfür entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand im Sinne der Satzung bestellt und führt gemäß den Beschlüssen des Vorstands die laufenden Geschäfte.

Über die Anstellung, Kündigung und Vergütung sowie finanzielle Verfügungsmöglichkeiten der geschäftsführenden Personen entscheidet der Vorstand.

- (2) Zu folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:
- Die Aufnahme von Kreditmitteln
 - die Überschreitung des Haushaltsplanes
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen
- (3) Der Vorstand besteht aus mind. der Spartenanzahl entsprechenden Mitgliedern. Daraus wählt der Vorstand den Präsidenten, zwei gleichberechtigten Stellvertreter und den/die Schatzmeister/in. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser an den Vorstandssitzungen teil und ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen soll vom Präsidenten mit einer Frist von 2 Wochen geladen werden. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandsmitglieder können untereinander ihr Stimmrecht übertragen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§8 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dessen Mitglieder der Durchsetzung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit Nachdruck verleihen sollen. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und fördert die Vereinsarbeit und berät den Vorstand.

§9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung vom 10.12.2008 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 11.03.2009 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen ist.

Der Verein wurde am in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen; der Sitz des Vereins ist somit Magdeburg.

.....
Präsident